

# RS Vwgh 1992/12/11 88/17/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Sobald gegen einen erstinstanzlichen Bescheid Berufung eingebracht wurde, ist zur Entscheidung nur mehr die Behörde zweiter Instanz zuständig. Ein trotzdem erlassener zweiter Bescheid der Behörde erster Instanz in derselben Sache wäre wegen Unzuständigkeit der Behörde aufzuheben (Hinweis E 18.1.1979, 1623/77, VwSlg 9742 A/1979).

## Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Instanzenzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170104.X03

## Im RIS seit

11.12.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)